

schaft entdeckten) Quelle mit den Gefühlen einer Löwin für ihr Junges gegenüberstand, schlechthin blind für Zusammenhänge war, die sich in seine Konzeption einer Entstehung um oder bald nach 1200 nicht einordneten. Denn daß er, dessen wissenschaftliche Integrität über jeden Zweifel erhaben ist, sich andernfalls gründlichst mit der Frage etwaiger Abhängigkeit des Rechtsbuchs von der Sentenz auseinandergesetzt haben würde, liegt auf der Hand. Ja, ich bin überzeugt, daß er, gleich mir, den Schluß gezogen haben würde: das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch setzt die Sentenz von 1224 voraus und muß daher in den Jahren 1224—1231 entstanden sein.

Eigenartiger Weise entscheidet auch diese verhältnismäßig präzise Zeitbestimmung nicht, ob der Sachsenspiegel oder das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch „Deutschlands ältestes Rechtsbuch“ ist. Die 1221/24 entstandene lateinische Urfassung des Sachsenspiegels ist eindeutig älter. Aber nicht auf sie kommt es an. Lateinische Denkmäler verwandter Art, wenn auch geringeren Umfangs sind ihr vorausgegangen. Erst die deutschen Fassungen der Rechtsbücher haben Epoche gemacht. Beide von Eike von Repchow ausgegebenen deutschen Redaktionen des Sachsenspiegels fallen in genau die gleiche Zeitspanne, die wir nunmehr auch für das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch erschlossen haben: terminus a quo ist für sie, wie für dieses, das Jahr 1224 (in dem die im deutschen Sachsenspiegel zusätzlich herangezogene Treuga Heinrici beschworen wurde); terminus ad quem, wie beim Mühlhäuser Rechtsbuch, das Jahr 1231 (in dem Eike seine Sächsische Weltchronik vollendete). Gewiß, die erste deutsche Fassung des Sachsenspiegels wird ganz zu Beginn des abgesteckten Zeitrahmens, vielleicht noch im Jahre 1224, kaum nach 1227 ausgegeben worden sein; aber es steht nichts im Wege, das Mühlhäuser Rechtsbuch in ebendiesen Jahren 1224/27 entstanden zu denken. Wie immer dem sei: die Gleichaltrigkeit mit Eikes deutschem Sachsenspiegel, wie die Unabhängigkeit von diesem, wird man ihm auch künftig nicht bestreiten können.

4. Ein Nordhäuser Fragment

In der Neubearbeitung von Homeyers Verzeichnis der Handschriften der „Deutschen Rechtsbücher des Mittelalters“⁴²⁾ verzeichneten Borchling/von Gierke, daß eine aus dem 15. Jahrhundert stammende Papierhandschrift der Bibliothek der Leopold. Academie der Natur-

⁴²⁾ (4 1931) S. 114 Nr. 500.